

27. VII. 1916

* Der Petroleumverkauf vom 21. August ab wieder gestattet. Durch eine im „Reichsgesetzblatt“ und im amtlichen Teil des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände wird der Verkauf von Petroleum zu Leuchtzwecken vom 21. August an wieder gestattet. Im übrigen bleibt es bei der Anmelde- und Abgabepflichtung für das Petroleum an die Zentralstelle für Petroleumverteilung.